



# Beitragsordnung

Bitkom e.V.

In der Fassung vom 1. Juli 2021

## I. Bitkom Mitgliedsbeitrag

Bitkom erhebt ab dem Beitragsjahr 2022 nach Maßgabe dieser Beitragsordnung Beiträge von seinen ordentlichen Mitgliedern (nachfolgend Ziffer 1) und von seinen assoziierten Mitgliedern (nachfolgend Ziffer 2). Die vorstehend genannten Mitglieder sind gemäß § 6 der Satzung zur Beitragszahlung an den Bitkom verpflichtet. Persönliche Mitglieder, Gründungs- und Ehrenmitglieder unterliegen der Beitragspflicht nicht.

### 1. Ordentliche Mitglieder

#### Maßgebliche Tätigkeitsbereiche für die ordentliche Mitgliedschaft

Die für die ordentliche Mitgliedschaft maßgeblichen Tätigkeitsbereiche von Unternehmen, die wesentliche Leistungen unmittelbar als eigene Umsätze mit digitalen Technologien erbringen, werden in Anlage 1 (gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 1 der Satzung) und von Unternehmen derjenigen Branchen, deren Produkte oder Dienstleistungen wesentlich von digitalen Technologien getragen werden, ohne dabei selbst genuine Umsätze mit digitalen Technologien zu erzielen, in Anlage 2 (gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung) zu dieser Beitragsordnung definiert. Eine neue Abgrenzung in den Anlagen kann jeweils mit Wirkung zum Beginn eines Kalenderjahres durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands erfolgen. Sobald ein Unternehmen Tätigkeitsbereiche in beiden Anlagen abdeckt, ist für die Beitragsberechnung ab einem unmittelbar eigenen Umsatz mit digitalen Technologien von 5 % – gemessen am Gesamtumsatz – nur die Regelung für den Tätigkeitsbereich laut Anlage 1 maßgebend; andernfalls gilt für die Beitragsberechnung Anlage 2.

#### 1.1 Regelbeitrag für Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 1 der Satzung

##### Bemessungsgrundlagen

Die Höhe des Regelbeitrags bemisst sich anhand der Umsatzerlöse bzw. der Zahl der Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer, sofern nicht Sonderregelungen zu beachten sind. Für die Beitragserhebung wird der geringere der beiden Beträge in Rechnung gestellt, die sich aus der Berechnung nach Umsatzerlösen einerseits und nach Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer andererseits ergeben. Für Betriebsstätten im Sinne von § 12 Abgabenordnung werden als Bemessungsgrundlagen die Umsatzerlöse und die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer herangezogen, die der jeweiligen Betriebsstätte nach den einschlägigen steuerlichen Regelungen zuzurechnen sind.

##### Umsatzbezogene Bemessungsgrundlage

Die Umsatzerlöse bestimmen sich nach § 277 Abs. 1 HGB unter Einschluss der Exportumsätze.

Erzielt das Mitglied nur einen Teil seiner Umsätze mit digitalen Technologien gemäß Anlage 1, so richtet sich die Bemessungsgrundlage auf Wunsch des Mitglieds nach entsprechend erzielten Umsätzen, wenn diese durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder eine vereidigte Buchprüferin bzw. vereidigten Buchprüfer testiert oder auf andere geeignete Weise glaubhaft gemacht werden.

Verfolgt ein Mitglied nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke und finanziert es sich primär aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bzw. von dritter Seite, gelten diese Zuwendungen, soweit sie mit dem Tätigkeitsbereich des Bitkom im Zusammenhang stehen, neben den eigenen Umsatzerlösen ebenfalls als Umsatzerlöse gemäß § 277 Abs. 1 HGB.

##### Auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezogene Bemessungsgrundlage

Die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergibt sich entsprechend aus § 285 Nr. 7 HGB.

Ist nur ein Teil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar mit der Erbringung des Leistungsportfolios im Tätigkeitsbereich des Bitkom gemäß Anlage 1 beschäftigt, so richtet sich die

Bemessungsgrundlage auf Wunsch des Mitglieds nach der Anzahl dieser Beschäftigten, wenn diese durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder eine vereidigte Buchprüferin bzw. vereidigten Buchprüfer testiert oder auf andere geeignete Weise glaubhaft gemacht wird.

Die auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezogene Bemessungsgrundlage wird ermittelt, indem die Zahl der maßgeblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Faktor multipliziert wird. Der Faktor beträgt 346.000 Euro (Stand: 2022). Der Faktor wird für die folgenden Jahre gemäß Abschnitt I Ziffer 4 der allgemeinen Preisentwicklung angepasst.

## Beitragsberechnung

Die Berechnung des Regelbeitrags erfolgt, indem die ermittelte Bemessungsgrundlage in die folgende Beitragsstaffel übertragen wird. Der Gesamtbeitrag errechnet sich durch Addition der entsprechend der Eckwerte aufzubringenden Beitragsanteile.

Die Eckwerte der Beitragsbemessungsgrundlage für den Beitrag 2022 sind nachfolgend aufgeführt. Die Eckwerte werden für die folgenden Jahre gemäß Abschnitt I Ziffer 4 der jährlichen Preisindexänderung angepasst.

Eckwerte der Beitragsbemessungsgrundlage (Stand: 2022) in Euro	Beitrag in % der Bemessungsgrundlage
Anteile bis 2.000.000	Mindestbeitrag
Anteile darüber bis 4.500.000	0,05 %
Anteile darüber bis 11.500.000	0,04 %
Anteile darüber bis 46.000.000	0,03 %
Anteile darüber bis 287.500.000	0,02 %
Anteile darüber bis 575.000.000	0,01 %
Anteile darüber bis 1.150.000.000	0,005 %
Anteile darüber	0,001 %

### 1.2 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag beträgt 2.000 Euro.

### 1.3 Neumitglieder

#### Grundsatz

Neumitglieder können auf Wunsch von einer zweijährigen Einstiegsregelung Gebrauch machen. Hierbei reduziert sich der nach Ziffer 1.1 ermittelte Regelbeitrag im ersten Jahr der Mitgliedschaft (Beitrittsjahr) um 50 % und im darauffolgenden Jahr um 25 %. Ab dem zweiten auf das Beitrittsjahr folgenden Kalenderjahr ist der volle Beitrag zu zahlen. Auch in den ersten beiden Jahren der Mitgliedschaft ist jedoch mindestens der Mindestbeitrag gemäß Ziffer 1.2 zu entrichten.

Jedes Unternehmen kann von der Einstiegsregelung nur einmal Gebrauch machen.

## 1.4 Konzernmitgliedschaften

Für Mitglieder, die von der Konzernmitgliedschaft gemäß § 3 Ziffer 4 der Satzung Gebrauch machen, gelten bei der Beitragsbemessung die folgenden Besonderheiten.

Für sämtliche Bitkom-Mitglieder, die zu dem Konzern im Sinne der Satzung gehören, wird ein Gesamtbeitrag erhoben. Soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Erhebung des Gesamtbeitrags bei demjenigen Mitglied, das innerhalb des Konzerns im Sinne der Satzung die Konzernspitze bildet. Unter mehreren gleichrangigen Mitgliedern wird der Gesamtbeitrag bei demjenigen Mitglied erhoben, das dem Bitkom länger angehört.

Die Bemessungsgrundlage für den Gesamtbeitrag errechnet sich aus der Summe der Umsätze bzw. Umsätze mit digitalen Technologien bzw. aus der Summe der Arbeitnehmer bzw. der Beschäftigten im Tätigkeitsbereich nach Anlage 1 sämtlicher Mitglieder, die dem Konzern im Sinne der Satzung angehören. Dividenden, die ein konzernzugehöriges Mitglied von einem anderen konzernzugehörigen Mitglied vereinnahmt hat, sind bei der Ermittlung der Umsätze nicht zu berücksichtigen.

Die umsatzbezogene Bemessungsgrundlage ist um Innenumsätze zwischen den konzernzugehörigen Bitkom-Mitgliedern zu kürzen.

Bitkom-Mitglieder, die unter die Regelung von Ziffer 1.4 fallen, können die Einstiegsregelung gemäß Ziffer 1.3 im Beitrittsjahr beantragen. Dies setzt jedoch voraus, dass sämtliche mit dem Bitkom-Mitgliedsunternehmen verbundene Unternehmen im Sinne von § 3 Ziffer 4 der Satzung Neumitglied gemäß Ziffer 1.3 sind.

## 1.5 Beitragsregelung für Unternehmen der digitalen Wirtschaft in branchenfremden Konzernen

Soweit ein Unternehmen Leistungen nach Anlage 1 innerhalb eines Konzernverbundes erbringt und die

Konzernmutter außerhalb der digitalen Wirtschaft tätig ist, kann das betreffende Unternehmen eine vergünstigte Beitragsregelung in Anspruch nehmen, wenn der Außenumsatz mit fremden Dritten nicht mehr als 50 % des Gesamtumsatzes beträgt.

- Beträgt der Anteil der Außenumsätze höchstens 20 %, erhebt Bitkom 20 % des Regelbeitrags bezogen auf den Gesamtumsatz des Unternehmens.
- Beträgt der Anteil der Außenumsätze zwischen 20 % und 50 %, erhöht sich im gleichen Maße der Anteil des Regelbeitrags, d. h. bei 21 % Außenumsatz erhebt Bitkom 21 % des Regelbeitrags etc., jeweils bezogen auf den Gesamtumsatz des Unternehmens.
- Liegt der Außenumsatz über 50 %, gilt der Regelbeitrag.

Der Mindestbeitrag beträgt 2.000 Euro.

Die Höhe des Außenumsatzes ist durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder eine vereidigte Buchprüferin bzw. vereidigten Buchprüfer zu testieren oder auf andere geeignete Weise glaubhaft zu machen.

## 1.6 Beitrag für Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung

Unternehmen, deren Tätigkeitsbereiche der Anlage 2 zuzuordnen sind, zahlen 10 % des nach Ziffer 1.1 ermittelten Regelbeitrags. Zugleich wird der Wert für die letzte Stufe der Beitragsstaffel auf 0,0005 % abgesenkt. Abweichend zu Ziffer 1.1 wird für den Beitrag nur die umsatzbezogene Bemessungsgrundlage herangezogen.

Bei Kredit- und Finanzinstituten und weiteren Gesellschaften im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs tritt an die Stelle der Umsatzerlöse der Gesamtbetrag der in § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung genannten Erträge abzüglich der Umsatzsteuer.

Bei Versicherungsunternehmen im Sinne von § 341 Absatz 1 Satz 1 HGB tritt an die Stelle der Umsatzerlöse

der Unterposten "Gebuchte Bruttobeiträge" gemäß § 36 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung.

Der Mindestbeitrag beträgt 2.000 Euro.

Bitkom-Mitglieder, die unter die Regelung von Ziffer 1.6 fallen, können die Regelungen unter Ziffer 1.3 nicht in Anspruch nehmen; Ziffer 1.4 ist nur für diejenigen verbundene Unternehmen anwendbar, die ausschließlich Tätigkeiten im Rahmen der Anlage 2 abbilden.

### **1.7 Übergangsregelung für Unternehmen, die vor dem 31.12.2014 ordentliches Mitglied geworden sind und ab 2015 mit ihren Tätigkeiten der Anlage 2 zugeordnet werden**

Für Unternehmen, die vor dem 31.12.2014 ordentliches Mitglied geworden sind und ab 2015 mit ihren Tätigkeiten der Anlage 2 zugeordnet werden, gilt ab 01.01.2015 folgende Übergangsregelung:

Der Beitrag bemisst sich in den Jahren 2015 bis 2019 weiterhin auf Basis der jeweils gültigen Anlage 1 der Beitragsordnung (Bestandsgarantie); sofern dieser um mindestens 1.000 Euro unter der Beitragssumme gemäß Anlage 2 liegt. Im Jahr 2020 werden zusätzlich 20 % des Differenzbetrags gemäß der Berechnung nach Anlage 1 und der Berechnung nach Ziffer 1.6, 2021 40 %, 2022 60 % und 2023 80 % fällig. Ab 2024 gilt der Regelbeitrag nach Anlage 2.

### **1.8 Bundesweite Mitgliedsverbände**

Bundesweite Mitgliedsverbände zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 0,1 % ihrer gesamten Beitragseinnahmen, mindestens jedoch 10.000 Euro.

Diese Regelung geht der Regelung nach Ziffer 1.2 (Mindestbeitrag) vor.

## **1.9 Gemeinnützige Forschungseinrichtungen**

Für gemeinnützige Forschungseinrichtungen, die über rechtlich unselbständige Institute organisiert sind, gilt folgende Regelung:

Für die Erhebung eines Gesamtbeitrags sind diejenigen Institute, die im Rahmen der Bitkom-Mitgliedschaft relevant sind, zu benennen. Soweit die Bemessungsgrundlage aller benannten Institute über 200.000.000 Euro liegt, beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 50.000 Euro.

## **2. Assoziierte Mitglieder**

### **2.1 Assoziierte Mitgliedsunternehmen**

Für die Bemessung der Beiträge assoziierter Mitgliedsunternehmen und -organisationen im Sinne von § 3 Ziffer 5 der Satzung (assoziierte Mitgliedsunternehmen) gelten die Regelungen zu Ziffer 1. analog. Eine Beschränkung der Bemessungsgrundlage Umsätze mit digitalen Technologien bzw. auf Beschäftigte im Tätigkeitsbereich nach Anlage 1 kommt jedoch nicht in Betracht. Die Umsatzerlöse bestimmen sich für assoziierte Unternehmen ausschließlich nach § 277 Abs. 1 HGB. Die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergibt sich aus § 285 Nr. 7 HGB.

Assoziierte Mitglieder zahlen 50 % des sich nach Ziffer 1 ergebenden Beitrags; mindestens jedoch 2.000 Euro.

### **2.2 Beiträge für öffentliche Institutionen und Organisationen sowie Bildungseinrichtungen**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich ihrer Untergliederungen, die nicht gewinnorientiert sind, zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 2.000 Euro. Für privatrechtliche Bildungseinrichtungen beträgt der Jahresbeitrag unter der Voraussetzung einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht ebenfalls 2.000 Euro.

## 2.3 Regionalverbände

Regionalverbände im Sinne von § 3 Ziffer 5 der Satzung zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 0,05 % ihrer gesamten Beitragseinnahmen; mindestens jedoch 3.000 Euro.

## 2.4 Selbständige Unternehmerinnen und Unternehmer

Selbständige Unternehmerinnen und Unternehmer im Sinne von § 3 Ziffer 5 der Satzung zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2.000 Euro.

## 2.5 Beiträge für Get Started-Mitglieder

Get Started-Mitglieder im Sinne von § 3 Ziffer 6 der Satzung zahlen einen Beitrag in Höhe von 100 Euro jährlich. Wandelt sich die Get Started-Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft um, beträgt der Beitrag

- im ersten Jahr nach der Get Started-Mitgliedschaft 500 Euro;
- im zweiten Jahr 1.000 Euro;
- im dritten Jahr 1.500 Euro.

Im vierten Jahr gilt der volle Regelbeitrag. Der Mindestbeitrag beträgt ab dem vierten Jahr 2.000 Euro.

## 3. Ausnahmen von den Regelungen in Ziffer 1. und 2.

Der Geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zu den Regelungen in Ziffer 1. und 2. zuzulassen. Er kann dieses Recht delegieren.

## 4. Anpassung der Mitgliedsbeiträge

Die Beitragsstaffel sowie der Multiplikator zur Berechnung der arbeitnehmerbezogenen Beitragsbemessungsgrundlage werden jährlich jeweils zum 1. Januar an die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland

festgestellten Verbraucherpreisindex (VPI) angepasst. Hierbei erfolgt die Anpassung nach Maßgabe des jeweils am Anfang eines Beitragsjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index (Veränderung zum Vorjahr).

Beispiel: Anpassung zum 1. Januar 2023 nach Maßgabe der vom Statistischen Bundesamt im Jahr 2023 veröffentlichten Indexveränderung 2022.

Die Anpassung an die jährliche Preisindexänderung gilt nicht für die Mindestbeiträge gemäß Ziffern 1.2, 1.5, 1.6, 1.8, 2 und nicht für den Eckwert des Mindestbeitrages (2.000.000 Euro) laut Beitragsstaffel.

## II. BDI-Beitrag

Ordentliche Mitglieder mit Ausnahme der persönlichen Mitglieder sowie der Gründungs- und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, darüber hinaus zur Finanzierung der BDI-Mitgliedschaft beizutragen. Hierzu führen sie einen Beitrag in Höhe von zurzeit 11 Euro je 500.000 Euro Umsatz an den Bitkom ab. Die Umsatzerlöse bestimmen sich für Mitglieder nach § 277 Abs. 1 HGB unter Einschluss der Exportumsätze. Erzielt das Mitglied nur einen Teil seiner Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen im Tätigkeitsbereich des Bitkom gemäß Anlage 1, so richtet sich die Bemessungsgrundlage gemäß der Regelung in Ziffer I.1.1 nach diesen erzielten Umsätzen. Sofern keine Umsatzerlöse gemäß § 277 Abs. 1 HGB mitgeteilt werden, wird die auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezogene Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer 1.1 herangezogen. Jeweils ausgeschlossen bleiben Handels- und Leasingumsätze, die mit Fremdprodukten erzielt wurden.

Von Mitgliedern, die keine Umsätze nach § 277 Abs. 1 HGB erzielen oder deren Beiträge sich gemäß Ziffer I.3 ergeben, wird eine BDI-Umlage in Höhe von 10 % des Bitkom-Beitrages, den das entsprechende Mitglied im Beitragsjahr zahlt, berechnet. Mitglieder, die einen höheren Bitkom-Beitrag entrichten als in Ziffer I.1 vorgesehen ist, zahlen einen BDI-Beitrag in Höhe von zurzeit 11 Euro je 500.000 Euro Umsatz.

Bei Unternehmen, bei denen die Regelungen nach Ziffer I.1.5 Anwendung finden, werden zur Berechnung der BDI-Umlage nur die Außenumsätze mit fremden Dritten herangezogen.

Von Mitgliedern im Sinne von § 3 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung wird keine BDI-Umlage erhoben. Gleiches gilt für Mitglieder gemäß Ziffern I.1.8 und I.1.9 der Beitragsordnung.

Die Höhe des abzuführenden BDI-Beitrags wird im Wesentlichen durch das Verhältnis der gemeldeten Umsätze der Bitkom-Mitglieder zur Summe der Umsätze aller BDI-Mitglieder bestimmt.

Zur Vermeidung einer Unter- bzw. Überdeckung der BDI-Umlage kann der Hauptvorstand einen entsprechenden Ab- bzw. Zuschlag auf die Bemessungsgrundlage (11 Euro je 500.000 Euro Umsatz) beschließen.

### III. Beitragserhebung

#### 1. Erhebungszeitraum

Der Bitkom-Beitrag sowie der Finanzierungsbeitrag für die BDI-Mitgliedschaft werden jährlich erhoben. Für das Kalenderjahr, für das die Beiträge erhoben werden (nachfolgend: „Beitragsjahr“), sind die Umsatzerlöse und die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer maßgebend, die in dem Geschäftsjahr erzielt werden, das im vorangegangenen Kalenderjahr endet.

Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahrs dem Bitkom beitreten, zahlen jeweils den anteiligen Bitkom- sowie BDI-Beitrag. Erfolgt der Beitritt vor dem 15. eines Monats, so wird der volle monatliche Beitrag berechnet. Nach dem 15. eines Monats wird nur der hälftige monatliche Beitrag fällig. Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahrs aus dem Bitkom austreten, bleiben für dieses Beitragsjahr in vollem Umfang beitragspflichtig.

#### 2. Ermittlung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der nach dieser Beitragsordnung relevanten Bemessungsgrundlagen führt Bitkom zu Beginn eines jeden Beitragsjahres eine Abfrage bei den Mitgliedern durch. Die Mitglieder haben die geforderten Informationen wahrheitsgemäß bis spätestens zum 31. März des laufenden Beitragsjahres an die Geschäftsstelle des Bitkom zu übermitteln.

Übermittelt ein Mitglied die für die Berechnung des Bitkom-Beitrages sowie des Finanzierungsbeitrages zum BDI erforderlichen Informationen nicht fristgemäß, so ist der Bitkom berechtigt, die Bemessungsgrundlagen zu schätzen und die Beiträge auf den geschätzten Grundlagen zu erheben. Die Schätzung der Bemessungsgrundlagen ist verbindlich, sofern das betreffende Mitglied die Übermittlung der zur Berechnung relevanten Informationen nicht bis zum 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres nachholt.

#### 3. Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist für Bitkom- und BDI-Beitrag beträgt 14 Tage.

## Anlage 1

1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene (beispielhaft)
Hardware	Computer Hardware	Server Systeme
		PCs, Tablets
		Thin Clients
		Notebooks
		Handhelds
		Wearables
		Displays
		Multimediaterminals
		PC-Zubehör
		TK-Hardware
	Faxgeräte	
	Mobile Devices	
	Mobile Networks Equipment	
	Vermittlungssysteme	
	Übertragungstechnik / Breitbandtechnologien	
	Consumer Electronics Hardware	Flat-TV
		DVD/Blu-ray Player & Recorder
		Digitale Camcorder / Digitale Fotoapparate
		Set-Top-Boxen
		Portable Audio und Heim Audio
		Spielekonsolen



1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene (beispielhaft)
Hardware	Consumer Electronics Hardware	Navigation
		Speichermedien
	Peripheriegeräte	Kopierer
		Drucker
		Scanner
		Multifunktionsgeräte
		Beamer
	Infrastruktur Hardware	LAN-Hardware
		WLAN-Hardware
		WAN-Hardware
		SAN-Hardware / Stagesysteme
		PBX & Key Systems
		Security-Hardware
		RZ-Equipment
		Datenkabel
	ITK-Verbrauchsmaterialien	Druckerpatronen
		Kopierpatronen
	Groß- und Einzelhandel	Großhandel mit ITK-Geräten und Software (inkl. E-Commerce)
		Einzelhandel mit ITK-Geräten und Software (inkl. E-Commerce)

1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene (beispielhaft)
Software	System Infrastruktur Software	Betriebssysteme
		Systems Management Software
		Security-Software
		Virtualisierungs-Software
		Datenbankmanagementsysteme
		Integrations-Software (ETL, ESB, etc.)
		Web-Server
		Business Plattformen / Server
	Entwicklungssoftware	SDKs, APIs, Frameworks
		IDEs, Prototyping-, Mock-up-, Wireframing-Tools
		Testing, Usability, User Experience
		QS-, RE-, RM-Tools
	Anwendungssoftware	Individual-Entwicklungen
		Betriebswirtschaftliche Standardsoftware (ERP, CRM, BI etc.)
		Informationsmanagement (Portale, ECM, CMS etc.)
		Mobile Devices Software
		Kollaborationssoftware, Groupware
	Embedded Systems	Steuerung-Software
		Analyse-Software
		Hochkritische Systems
Echtzeitbetriebssysteme		
Simulations-Software		

1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene (beispielhaft)
<b>IT-Services</b>	IT-Consulting	IT-Strategie, Prozessoptimierung
		IT-Architektur-Beratung
		IT-Engineering-Beratung
		Training / Coaching
		Rechenzentrumsplanung
		IT-Quality-Management
	Implementierung und Systemintegration	Konfiguration, Integration, Installation
		Software Development
		IT-Quality Assurance
	Operations Management	Outsourcing
		Housingservices
		Hostingservices
	Support Services	Wartung
Telefon Support		
ITIL-Services		
<b>Telekommunikationsdienste</b>	Sprachdienste	Mobilfunk
		VoiP
		Betriebs-/Bündelfunk
		Resale
		Festnetz
	Datendienste	Festnetz
Betriebs-/Bündelfunk		

1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene (beispielhaft)
Telekommunikationsdienste	Datendienste	Messaging
		Multimedia-Dienste
		Resale
		Mobilfunk
		E-Mail-Provider
		SMS-Services
		Hosted TK-Services
	Netzbetrieb	Leitungsgebundene Sprachnetze
		Leitungsgebundene Datennetze
		mobile Sprachnetze
		mobile Datennetze
		TV-Kabelnetze
		Satellitendienste
		Terrestrischer Rundfunknetzbetrieb
		Mietleitungen
	Mehrwertdienste	Auskunftsdienste
		MABEZ
	Call-Center	Outbound
		Inbound

1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene (beispielhaft)
<b>Neue Medien und Internetwirtschaft</b>	Content	Video (Download, Video on Demand, Streaming)
		Musik (Download, Streaming)
		Spiele
		E-Books
		Sonstiger Content
	E-Commerce-Lösungen	Shops & Shopsysteme
	Dienstleistungen	Beratung und Konzeption
		Web-Redaktion
		Programmierung und Systemintegration
		Web- & Grafikdesign
		Sonstige Dienstleistungen
	Mobile und Web-Dienste	Navigation, Geodienste und Location Based Services
		Suchmaschinen
		Social Networks, Social Software und Community-Lösungen
		User Generated Content
		Sonstige Dienste
	Media & Broadcast	Digital TV
		Web-TV und mobile TV
		IPTV
		Internetradio

## Anlage 2

Unternehmen und Organisationen folgender Branchen: Energieversorgung, Fertigungsindustrie, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Gesundheitswesen und Pharma, Handel, Immobilienwirtschaft und Property Technology, Landwirtschaft und Ernährungsindustrie, Luft- und Raumfahrt, Touristik, Verkehrswesen und Logistik